

Leipziger Tageblatt

und

M n z e i g e r .

N 336.

Montag, den 2. December.

1839.

B e f a n n t m a c h u n g .

Mit Bezugnahme auf die im 18. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1839 erschienene und bis mit §. 7. vorstehend also lautende:

B e r o r d n u n g ,

die Ausbringung des Bedarfs für die katholischen Kirchen und Schulen in den Königlich Sächsischen Erblanden betreffend, zu

§. 28. des Gesetzes vom 8. März 1838; vom 10. October 1839.

Friedrich August, von Gottess Gnaden, König von Sachsen u. ic. ic.

In Gemäßheit §. 28. des Gesetzes vom 8. März 1838, einige Bestimmungen über die Verpflichtung der Kirchen- und Schulgemeinden zu Ausbringung des für ihre Kirchen und Schulen erforderlichen Aufwandes betreffend, ist in Unseren Erblanden der Bedarf für die katholischen Kirchen und Schulen, welcher aus deren eigenem Vermögen nicht bestreitet werden kann, provisorisch nach den Grundsätzen des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes unter den Mitgliedern sämtlicher katholischen Kirchen- und Schulgemeinden aufzubringen. Zu Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung haben Wir beschlossen und verordnen hierdurch, wie folgt:

§. 1. Jeder katholische Glaubensgenosse, welcher in den Erblanden wohnt, ist zum Erforderniß der Kirche und Schule nach den Grundsätzen des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes, oder ausnahmsweise nach den unten §. 2., 3. und 5. getroffenen Bestimmungen, beizutragen verpflichtet.

§. 2. Der gerinteste jährliche Beitrag wird auf Sechs Groschen, der höchste auf Fünfzehn Thaler bestimmt. Wer an Gewerbe- und Personalsteuer mehr als 12 Gr. entrichtet, hat zur katholischen Kirchen- und Schulanlage die Hälfte seines Gewerbe- und Personalsteuersatzes, bis zu dem vorbestimmten höchsten Sahe, zu bezahlen.

§. 3. Diejenigen, welche das Brannweinbrennen und Bierbrauen betreiben und deshalb nach §. 12. des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22. November 1834 von der Gewerbesteuer befreit sind, haben von jedem Thaler der Bier- und Brannweinsteuern, welche sie entrichten, zur katholischen Kirchen- und Schulanlage drei Pfennige zu geben. Entrichten dieselben aber in anderer Eigenschaft, z. B. als Grundstückbesitzer, auch Gewerbe- oder Personalsteuer, so haben sie überdies noch nach Verhältniß der letzteren (§. 2. und 5.) beizutragen, in beiderlei Beziehung aber nie über 15 Thlr.

§. 4. Wenn für mehrere Personen wegen eines Geschäftes, das sie gemeinschaftlich betreiben, oder wegen eines Grundstückes, das sie gemeinschaftlich besitzen, ein gemeinschaftlicher Gewerbe- oder Personalsteuersatz ausgeworfen ist, so richtet sich der Zuschlag zu der Kirchen- und Schulanlage, den ein katholischer Teilnehmer zu geben hat, nach der Gewerbe- oder Personalsteuerquote, welche nach der Zahl der Teilnehmer oder Mitbesitzer des steuerpflichtigen Objectes für ihn ausfällt, eine etwa größere oder geringere Beteiligung derselben ist nicht in Betracht zu ziehen.

§. 5. Für katholische Ehefrauen, welche in gemischter Ehe leben und von der Gewerbe- und Personalsteuer frei sind, haben deren Ehemänner jährlich mindestens 6 Gr., oder dafern ihr, der Ehemänner, Gewerbe- und Personalsteuersatz über Einen Thaler beträgt, ein Biertheil dieses Ansatzes, jedoch ebenfalls nie über 15 Thlr., zur katholischen Kirchen- und Schulanlage abzugeben.

§. 6. Diese Anlage ist in halbjährigen Raten, am 15. Juli und am 15. December irden Jahres, und zwar von jedem dazu Verpflichteten unaufgefordert, an die §. 8. bezeichnete Einnahme zu entrichten.

Da in diesem Jahre der erste Termin schon verstrichen ist, so soll ausnahmsweise im Jahre 1839 die erste Hälfte der Anlage mit der zweiten zugleich, den 15. December, bezahlt werden.

Es haben die Dienstherren den von ihren Dienstboten, Handwerkmeistern den von ihren Gesellen, Fabrikherren den von ihnen in der Fabrik fortwährend beschäftigten Fabrikarbeitern und andere Gewerbetreibende den von ihren Gehältern zu entrichtenden Betrag der Anlage an dem Lohn, den sie an diese Personen auszuzahlen haben, zu kürzen und an den bestellten Einnehmer terminlich abzuentrichten.

§. 7. In der Aenderung oder jeder Erlass des Gewerbe- und Personalsteuersatzes, sie sei in Folge allgemeiner Katastroschöpfung oder auf specielle Veranlassung eingetreten, bewirkt die entsprechende Aenderung des Beitrags zur katholischen Kirchen- und Schulanlage. Außerdem kann aber ein Erlass der letzteren nicht hemmig sein.

wird hiermit bekannt gemacht, daß die in Gemäßheit besagter Verordnung von den hiesigen katholischen Glaubensgenossen zu entrichtende Anlage, welche für das laufende Jahr

den 15. December

bezahlt und laut einer Mitteilung der Königl. Bezirks-Steuer-Einnahme althier in Preußisch Courant oder Sächsischen Courant-Gassenbillets angenommen werden soll, ohne weitere Aufforderung an die Stadt-Steuer-Einnahme althier abzuführen ist. Leipzig, den 28. November 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Otto.

B e f a n n t m a c h u n g .

Die Auslösung der den 1. Juli 1840 einzulösenden Leipziger Stadtschuldcheine im Betrage von 12,000 Thlr. Nominalwert soll

den 6. December 1839

früh um 9 Uhr auf hiesigem Rathause in dem vormaligen Overhofgerichtslocale öffentlich statt finden.

Leipzig, den 26. November 1839.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Otto.